

Einzureichende Unterlagen für das detaillierte Gutachten zur Gleichwertigkeit mit der Referenzqualifikation Psychotherapeut / Psychotherapeutin (Stand 06/24)

Hinweis: Dokument darf an Antragstellende ausgehändigt werden.

- 1. Identitätsnachweis**
 - ggf. Nachweise über Namensänderungen
 - arabische Staaten: zusätzlich Geburtsurkunde
- 2. Lebenslauf**
 - tabellarische Aufstellung der Ausbildungsgänge und Berufserfahrung
- 3. Nachweise über die Abgeschlossenheit der Ausbildung und ggf. die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat**
 - Abschlussurkunden (von allen Ausbildungsabschnitten, z.B. BA, MA, postgraduale Ausbildungen)
 - Nachweise über Berufszulassung und ggf. über Registrierung in einem Berufsregister
- 4. individualisierte Fächer-Noten-Stunden-(Kreditpunkte)-Übersichten**
 - von allen Ausbildungsabschnitten, auch von einer postgradualen Psychotherapieausbildung und auch bei Ausbildungsabschnitten in Deutschland
 - bei Studienortwechsel / Auslandssemester eindeutige Dokumentation, welche Fächer an welcher Ausbildungsstätte absolviert und ggf. durch andere anerkannt wurden
- 5. Curriculum / Lehrplan der absolvierten Ausbildung**
 - mit aufgeschlüsselten, aussagekräftigen Inhalten, d.h. inhaltliche Beschreibungen der Lehrveranstaltungen
 - mit nachvollziehbarer zeitlicher Zuordnung zur Studien- bzw. Ausbildungszeit (wenn nicht vorhanden, bitte Rücksprache mit der GfG)
 - bei Studienortwechsel / Auslandssemester Curricula aller Universitäten und Ausbildungsstätten (auch bei Ausbildungsabschnitten in Deutschland)
- 6. Nachweise über die praktische/n Phase/n der Ausbildung bzw. die praktische Ausbildung, wenn vorgesehen**
 - ausführliche Praktikumsbescheinigungen mit Angaben zur Einrichtung, zur Tätigkeit, zum Tätigkeitszeitraum und -umfang
 - falls vorhanden Ausbildungsfallberichte, die durch eine Supervisorin / einen Supervisor oder eine andere offizielle Stelle abgezeichnet wurden, oder Logbuch
 - falls vorgesehen praktische Phasen zwischen Abschluss des Studiums und Berufszulassung
- 7. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung**
 - ausführliche Arbeitszeugnisse mit Angaben zur Einrichtung, zur Tätigkeit, zum Zeitraum und Umfang
 - Nachweise über selbstständige Tätigkeiten
 - bei Tätigkeit in eigener Praxis 4 -10 Fallberichte inkl. Alter der Patientinnen / Patienten, Diagnosen, Therapieumfang und -dauer, durchgeführter Diagnostik und Interventionen
 - nach Möglichkeit über Selbstauskunft hinausgehende objektive bzw. offizielle Nachweise über die Tätigkeit, z.B. Anträge an Kostenträger, Auszug Steuerberatung, Supervisionsprotokolle etc.
 - Curriculum / Verlaufsplan / Dokumentation einer ggf. vorhandenen Spezialisierung
 - je nach Staat: Arbeitsbücher, Sozialversicherungs- oder Rentennachweis soweit vorhanden
- 8. Berufserlaubnis in Deutschland, sofern vorhanden**
- 9. Sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind**
 - z.B. Zeugnisse über Fort- und Weiterbildungen, Lehrgänge, Kurse mit Angaben zu den gelehrteten Fachinhalten
 - falls vorhanden Nachweise über Teilnahme an Selbstreflexion / Selbsterfahrung / Lehrtherapie / Lehranalyse

Alle Dokumente müssen in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Englischsprachige Dokumente müssen nicht übersetzt werden.



Einzureichende Unterlagen für das detaillierte Gutachten zur Gleichwertigkeit mit der Referenzqualifikation Psychotherapeut / Psychotherapeutin (Stand 06/24)

Hinweis: Dokument darf an Antragstellende ausgehändigt werden.

FAQs der Antragstellenden

- **Was ist ein Curriculum?**

Mit „Curriculum“ meinen wir einen Lehrplan, aus dem hervorgeht, was in welchem Kurs bzw. in welcher Lehrveranstaltung gelehrt wurde. Diese sehen von Universität zu Universität und von Land zu Land unterschiedlich aus, heißen auch oft anders. Wichtig ist, dass wir erkennen können, welche Themen in den einzelnen Lehrveranstaltungen behandelt wurden.

- **Weshalb reichen Modulbeschreibungen nicht aus?**

Oft sind einzelne Kurse bzw. Lehrveranstaltungen zu Modulen thematisch zusammengefasst. Aus Modulbeschreibungen werden zwar oft Lehrinhalte ersichtlich, aber wir können nicht beurteilen, was in welchem Umfang gelehrt wurde.

- **Auf der Webseite meiner Universität gibt es ein aktuelles Curriculum meines Studienganges, wieso kann ich das nicht einreichen?**

Es ist notwendig, dass das eingereichte Curriculum zum individuellen Ausbildungszeitraum passt, da wir nur so beurteilen können, was tatsächlich gelehrt wurde. Curricula ändern sich fortlaufend, neue Inhalte kommen hinzu, andere werden gestrichen. Wir können deshalb keine Curricula akzeptieren, die jünger als Ihr Studium sind. Der Gültigkeitszeitraum muss aus dem Dokument ersichtlich sein.

- **Meine Ausbildung hatte mehrere Abschnitte (z.B. Bachelor, Master, postgraduale Ausbildung), brauchen Sie wirklich Curricula von allen Abschnitten? Sogar aus Deutschland?**

Ja, wir brauchen Curricula vom Beginn bis zum Ende Ihrer Ausbildung, da wir die gesamte Ausbildung begutachten. Wir begutachten z.B. auch die Grundlagen der Psychologie, die i.d.R. im Bachelor gelehrt werden. Auch (ältere) deutsche Studiengänge müssen wir mit der aktuell gültigen Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) abgleichen.

- **Ich habe Ihnen die Kursbeschreibungen meines Studiums in einem Dokument selbst zusammengestellt, wieso reicht Ihnen das nicht?**

Das ist leider nicht ausreichend, weil wir auf diese Weise nicht nachvollziehen können, ob diese Inhalte authentisch sind. Wir benötigen offizielle Dokumente, welche erkennen lassen, dass sie von Ihrer Ausbildungsstätte ausgestellt wurden (z.B. mit Logo, Stempel o.ä.) und zu ihrem Ausbildungszeitraum passen.

- **Ich habe mehrjährige Berufserfahrung, ich kann nicht nachvollziehen, warum Sie ein Curriculum meiner Grundausbildung brauchen.**

Uns ist bewusst, dass die Beschaffung der Curricula oft aufwändig und kostenintensiv ist. Der Hintergrund, weshalb wir auch die Grundausbildung nachvollziehen müssen, ist, dass wir im gesetzlich vorgeschriebenen Prozess der Gleichwertigkeitsprüfung die ausländische Ausbildung mit der deutschen vergleichen müssen. Die PsychThApprO schreibt detailliert vor, was die psychotherapeutische Ausbildung enthalten muss, unsere Begutachtung umfasst alle vorgeschriebenen Inhalte.

- **Warum ist eine ausführliche Dokumentation der praktischen Phasen in der Grundausbildung notwendig (z.B. Praktikum im Bachelor), wenn ich bereits mehrjährige Berufserfahrung habe?**

Unsere Erfahrung zeigt, dass in den Praktika während des Studiums oft Wissensbereiche abgedeckt werden, die gegenüber den Curricula und der Berufserfahrung einen Mehrwert bieten und zur Bewertung der Gleichwertigkeit der Ausbildung beitragen (z.B. Erfahrung mit Kindern und Jugendlichen bei späterer Spezialisierung in der Erwachsenenpsychotherapie). Die Vorlage von Praktikumszeugnissen ist somit in Ihrem Sinne.

- **Wieso müssen Fallberichte eingereicht werden?**

Aus Fallberichten lassen sich ebenfalls oft wichtige Inhalte der Psychotherapieausbildung entnehmen. Sollten Ihnen Fallberichte vorliegen oder Sie die Möglichkeit haben, diese zu erstellen (siehe Hinweise unter 6. und 7.), ist es in Ihrem Sinne, diese für die Begutachtung vorzulegen.